

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt
Dresden

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungs-gebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2004 (Dresdner Amtsblatt Nr. 05/05), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2007 (Dresdner Amtsblatt Nr. 1- 2/07).
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Straßenreinigungsgebührensatzung in dem sich aus der vorliegenden Änderung ergebenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

Satzung. N. 172.72.08

**Satzung
zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

Vom 11. Dezember 2008

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2004 (Dresdner Amtsblatt Nr. 05/05), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2007 (Dresdner Amtsblatt Nr. 1 – 2/08), wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) **Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerin ist, wer im Zusammenhang mit einem Grundstück, das innerhalb der geschlossenen Ortschaft durch eine öffentlich gereinigte Straße erschlossen wird,**

- als Eigentümer/Eigentümerin des Grund und Bodens, der Gebäude, der sonstigen Bestandteile oder des Zubehörs,
- als Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigte,
- als Eigentümer/Eigentümerin eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft,
- als Nutzer/Nutzerin land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens

die Grundsteuer schuldet oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde. Ist der Nutzer/die Nutzerin land- und forstwirtschaftlichen Vermögens weder Eigentümer/Eigentümerin noch Besitzer/Besitzerin des Grundstückes, tritt an seine/ihre Stelle der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstückes als Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerin. Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.”

2.

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

“(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| - in der Reinigungsklasse W1: | 4,11 EUR |
| - in der Reinigungsklasse W2: | 8,22 EUR |
| - in der Reinigungsklasse W3: | 12,33 EUR |
| - in der Reinigungsklasse W5: | 20,55 EUR |
| - in der Reinigungsklasse W7: | 28,77 EUR |
| | |
| - in der Reinigungsklasse F1: | 1,47 EUR |
| - in der Reinigungsklasse F2: | 2,94 EUR |
| - in der Reinigungsklasse F3: | 4,41 EUR |

- in der Reinigungsklasse F1W1:	5,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2:	9,69 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3:	13,80 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5:	22,02 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7:	30,24 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1:	7,05 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2:	11,16 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3:	15,27 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5:	23,49 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7:	31,71 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1:	8,52 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2:	12,63 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3:	16,74 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5:	24,96 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7:	33,18 EUR
- in der Reinigungsklasse F14:	0,73 EUR ⁿ

3.

§ 9 wird aufgehoben.

4.

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Alaunstraße	F1W5
Altplauen	F1
An der Kreuzkirche	F3W5
Bayrische Straße	F2
Bischofsweg	
- von Bischofsplatz bis Dammweg	F2W1
- von Dammweg bis Königsbrücker Straße	F2
- von Königsbrücker Straße bis Prießnitzstraße	F1W2
- von Prießnitzstraße bis Forststraße	F1
Ehrlichstraße	F1
Freiberger Straße	F2
- von Bauhofstraße bis Ammonstraße	F2W1
Görlitzer Straße	F1W5
Grundstraße (mit Zufahrt Steglichstraße)	F1
Hans-Oster-Straße	F1
- von Stauffenbergallee bis Olbrichtplatz	
Heinrich-Mann-Straße	F1
- von Windmühlenstraße bis Hausnummer 68	
Hellerhofstraße	F1
Katharinenstraße	F1W3
Königsbrücker Straße (ohne Nebenfahrbahnen)	F1
- Albertplatz bis Bischofsweg	F1W3
- von Bischofsweg bis Stauffenbergallee	F1W1
Kreuzstraße	F3W5
Loschwitzer Straße	
- von Königsheimplatz bis Karasstraße	F2
- von Karasstraße bis Naumannstraße	F2W5
Louisenstraße	F1W5
Maxie-Wander-Straße	F1
Reisstraße	

- von Hertzstraße bis Sosaer Straße	F1
Ringstraße	F3W5
Rothenburger Straße	F1W5
Wiener Platz	W5
- Tunnel	F2
Wilsdruffer Straße	F3W5

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

Alaunstraße	F1W7
Altplauen	F1
- von Hofmühlenstraße bis Zwickauer Straße	F1W1
An der Kreuzkirche	F3W7
Bauhofstraße	F1
Bayrische Straße	F2
- von Winckelmannstraße bis Friedrich-List-Platz, Südseite	F2W1
Bischofsweg	
- von Bischofsplatz bis Königsbrücker Straße	F2W3
- von Königsbrücker Straße bis Prießnitzstraße	F2W5
- von Prießnitzstraße bis Forststraße	F1
Ehrlichstraße	
- von Alfred-Althus-Straße bis Könneritzstraße	F1
- Könneritzstraße bis Bauhofstraße	W1
Enno-Heidebroek-Straße	F1
Freiberger Straße – Hauptstraßenverlauf	
- von Postplatz bis Ammonstraße	F2
- von Ammonstraße bis Bauhofstraße	F2W1
- von Bauhofstraße bis Tharandter Straße	F2
Görlitzer Straße	F1W7
Grundstraße	F1
Güterbahnhofstraße (Langebrück)	
- von Hauptstraße bis Lessingstraße	F14
Hans-Oster-Straße	F1
Heinrich-Mann-Straße	F1
- von Windmühlenstraße bis Erich-Kästner-Straße	
Hellerhofstraße	
- von Radeburger Straße bis Abzweig Nebenfahrbahn	F1
Katharinenstraße	F1W5
Königsbrücker Straße (ohne Nebenfahrbahnen)	
- Albertplatz bis Bischofsweg	F1W3
- Bischofsweg bis Stauffenbergallee	F1W1
- von Stauffenbergallee bis Königsbrücker Landstraße	F1
Kreuzstraße	F3W7
Loschwitzer Straße	
- von Königsheimplatz bis Karasstraße	F2
- von Karasstraße bis Naumannstraße	F1W5
Louisenstraße	F1W7
Radweg im Verlauf des Grünzuges "Weißeritz"	
- von Bauhofstraße bis Freiberger Straße	W1
Reisstraße	
- von Hertzstraße bis Windmühlenstraße einschließlich Kreisverkehrsanlage	F1
Ringstraße	F3W7
Rothenburger Straße	F1W7
Wiener Platz	W5
- Tunnel	F2
- Tunnel Nordumfahrung	F1

Wilsdruffer Straße

F3W7

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis

angenommen

55 JA

4 NEIN

1 Enthaltung